

# MINISTERIALBLATT

## der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

74. JAHRGANG

Mainz, den 23. MÄRZ 2022

NUMMER 3

### Inhalt

#### I.

#### Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>2177</b>	15. 2. 2022	Sportförderrichtlinie VV des Ministeriums des Innern und für Sport .....	22
<b>61108</b>	14. 2. 2022	Durchführung der Umsatzbesteuerung für das Land Rheinland-Pfalz durch Organisationsentscheidung im Sinne des § 18 Abs. 4f des Umsatzsteuergesetzes VV der Staatskanzlei sowie aller Ministerien .....	25
<b>631</b>	8. 2. 2022	Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten VV des Ministeriums der Finanzen .....	26

#### II.

#### Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	<b>Staatskanzlei</b>	
14. 3. 2022	Erteilung eines Exequaturs - Erweiterung Konsularbezirk; hier: Herr Dr. Jan Glockauer, Honorarkonsul des Großherzogtums Luxemburg in Trier Bek. der Staatskanzlei .....	28
14. 3. 2022	Erteilung eines Exequaturs - Verkleinerung Konsularbezirk; hier: Herr Dr. Fritz Becker, Honorarkonsul des Großherzogtums Luxemburg in Bad Homburg Bek. der Staatskanzlei .....	28
	<b>Ministerium der Finanzen</b>	
31. 1. 2022	Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung; hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2022 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	29
21. 2. 2022	Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO); hier: Vorgriffsregelung der Anlage 3 zu § 22 BVO RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	29
	<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung</b>	
27. 1. 2022	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; hier: Festsetzung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2021 Bek. des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung .....	34

Organisationsentscheidungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu treffen und Organisationseinheiten festzulegen.

## 2.2 Begründung der dezentralen Organisation

Die zentrale Abgabe von einheitlichen Erklärungen für das Gesamtunternehmen wäre für die Gebietskörperschaft nach einhelliger Meinung der Fachgremien mit erheblichen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden.

Daher sehen die o. a. Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der ordnungsgemäßen Umsetzung der Verfahren für die Umsatzbesteuerung von Bund und Ländern als Regelfall die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten durch deren einzelne Organisationseinheiten vor.

Diese Regelungen gewährleisten, dass zum einen Rechte und Verantwortlichkeiten rechtssicher zugeordnet werden können und zum anderen das Besteuerungsverfahren ohne unnötige Erschwernisse ablaufen kann.

Bund und Länder werden durch die gesonderte Veranlagung ihrer Organisationseinheiten umsatzsteuerlich nicht bessergestellt als andere Unternehmer.

## 2.3 Begriffsbestimmung der Organisationseinheit

Organisationseinheiten des Landes im Sinne des § 18 Abs. 4f UStG sind die obersten Behörden und die Behörden der nachgeordneten Bereiche, sowie vergleichbare Einrichtungen des Landes.

§ 18 Abs. 4f Satz 4 und 5 UStG ermöglichen es, innerhalb der Organisationseinheiten bei entsprechenden Erfordernissen weitere untergeordnete Organisationseinheiten durch Organisationsentscheidungen mit Wirkung für die Zukunft zu bilden.

Gleichermaßen können mehrere Behörden sich zu einer Organisationseinheit zusammenschließen.

Weiteres regeln die Beteiligten in eigener Zuständigkeit.

## 3 Organisationseinheiten in den jeweiligen Geschäftsbereichen

Es obliegt den Beteiligten durch eigene Organisationsentscheidungen in Form von Organisationserlassen die einzelnen Organisationseinheiten konkret zu benennen, rechtsverbindlich zu bilden und deren Zuständigkeiten nach Maßgabe des § 18 Abs. 4f UStG festzulegen.

Die Zuständigkeit der Finanzämter für die Umsatzbesteuerung der Organisationseinheiten richtet sich nach § 21 Abs. 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 4g Satz 1 UStG.

Die in § 18 Abs. 4f Satz 6 UStG genannten Grenzen gelten kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung stets als überschritten.

## 4 Zuständigkeit und Aufgaben der Organisationseinheiten

### 4.1 Zuständigkeit

Die Organisationseinheit tritt in den jeweiligen umsatzsteuerlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere auch in den Rechnungsprüfungsverfahren, gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, Strafverfahren wegen Steuerstraftaten und Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit an die Stelle des Landes Rheinland-Pfalz (§ 18 Abs. 4f UStG).

Vertretungsregelungen und die Zuordnungsbereiche der Verantwortlichkeiten nach Nummer 4.2 sind von den Beteiligten gesondert zu treffen.

Die Zuständigkeit und der Verantwortungsbereich der Organisationseinheiten richten sich auf Arbeitsebene nach der jeweiligen Bewirtschaftungsbefugnis (nicht nach den haushalterischen Einzelplänen der Beteiligten) für das Haushaltssystem IRM@ oder nach sonstigen vertrag-

lichen/gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für alle sonstigen Erfassungssysteme für umsatzsteuerliche Einheiten des Landes außerhalb von IRM@.

Die Relevanz der Bewirtschaftungsbefugnis/Verantwortung für die sonstigen Erfassungssysteme gilt dabei ressortübergreifend.

Hierbei können auch Vorgänge, die bisher nicht als Haushaltseinnahmen erfasst werden, für die Umsatzbesteuerung relevant sein.

Nur auf diesem Wege ist eine lückenlose Erfassung aller relevanten Geschäftsvorfälle gewährleistet.

Zur zahlungsmäßigen Abwicklung der Umsatzsteuerbeiträge werden in den jeweiligen Einzelplänen eigene Titel eingerichtet.

## 4.2 Aufgaben/Verpflichtungen der Organisationseinheit

Soweit sich die Aufgaben/Verpflichtungen nicht aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, sind diese insbesondere:

1. Festlegung eines Verantwortlichen/einer Verantwortlichen sowie eines Vertreters/ einer Vertreterin für die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen (4-Augen-Prinzip).
2. Beachtung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsverpflichtungen.
3. Fristgerechtes Erstellen und Übermitteln der USt-Voranmeldungen und der USt-Jahreserklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt, sowie Sicherstellen der Bezahlung der USt-Zahllast.
4. Festlegen der Fristen, zu denen die Referate/Abteilungen etc. des Verantwortungsbereichs die notwendigen Daten liefern müssen.
5. Entgegennahme und Überprüfung der relevanten Sachverhalte, ggf. unter Einbeziehung der USt-Beratungsstelle.
6. Permanente Informationspflicht für den eigenen Verantwortungsbereich mit Unterstützung durch die USt-Beratungsstelle über relevante gesetzliche Änderungen.
7. Turnusmäßige Überprüfung der Geschäftsvorfälle auf Neukonstellationen und geänderte Sachverhalte.
8. Dokumentation der Verfahrensabläufe.
9. Berichtigungserklärungen gemäß § 153 der Abgabenordnung.

## 5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2022, S. 25

## 631 Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen  
vom 8. Februar 2022 (4521)

### 1 Allgemeine Bestimmung

Bei Hochbaumaßnahmen, die das Land durch Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, fördert, sollen Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung vorgesehen werden.

**2 Begriffsbestimmung**

2.1 Für die künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Kunst am Bau können alle Möglichkeiten der bildenden Kunst berücksichtigt werden.

Das Kunstwerk soll ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zur Architektur und/oder Funktion des Bauwerks herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Die künstlerische Ausgestaltung bezieht sich auf das Gebäude und/oder das Baugrundstück.

2.2 Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfügmöglichkeit ausgewählt werden, ist nicht ausgeschlossen.

2.3 Zu der künstlerischen Ausgestaltung gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.

Bei kunsthandwerklichen Leistungen gilt der Differenzbetrag zur normalen handwerklichen Leistung als für künstlerische Zwecke aufgewendet.

**3 Kosten**

3.1 Eine künstlerische Ausgestaltung ist ab Bauwerkskosten (Kostengruppe KG 300 und 400 der DIN 276, aktuell eingeführte Fassung) über 700.000 € vorzusehen.

Die Mittel dafür sind zweckgebunden und können nicht umgewidmet werden.

3.2 Die Richtsätze für die aufzuwendenden Mittel für die künstlerische Beteiligung (KG 600 und KG 752) sind wie folgt zu ermitteln:

Bauwerkskosten (KG 300 und 400 brutto)			
über	700.000 €		
bis	1.000.000 €		2,0 v. H.
über	1.000.000 €		
bis	2.500.000 €		1,5 v. H.
			jedoch mindestens 20.000 €
über	2.500.000 €		1,0 v. H.
			jedoch mindestens 40.000 €
			und höchstens 250.000 €

Die vorgenannten Richtsätze können in begründeten Fällen bis zu 25 v. H. über- oder unterschritten werden.

Die Mittel für die künstlerische Ausgestaltung sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen, wobei von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad auszugehen ist.

Als üblich wird ein Bauwerk angesehen, dessen Kosten der KG 400 nicht mehr als 1/3 der Bauwerkskosten betragen; bei Bauwerken mit höherem Technisierungsgrad werden die Kosten der KG 400 nur bis 1/3 der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht.

Wird eine Baumaßnahme in mehrere Bauabschnitte unterteilt, können zur Bemessung der Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung auch die Bauwerkskosten der einzelnen Bauabschnitte als Grundlage dienen.

3.3 Die Kosten für die Durchführung von Wettbewerben, die Vergütung für die Mitglieder der Gremien und für die Beratung durch Kunstsachverständige sind als Nebenkosten in der KG 751 gesondert zu veranschlagen.

Zwischen den Ausgaben für die künstlerische Beteiligung und den Nebenkosten ist ein angemessenes Verhältnis sicherzustellen.

Die Vergütung für die Preisrichtertätigkeit soll 1,5 v. H. des Richtsatzes, jedoch mindestens 300 € netto und höchstens 650 € netto betragen. Wettbewerbsbezogene Beratungsleistungen sind hierin enthalten.

Für Beratungsleistungen ohne Jurorentätigkeit können bis zu 300 € netto vergütet werden.

Fahrtkosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet.

Mitglieder der Gremien oder künstlerische Beraterinnen und Berater erhalten keine Vergütung, wenn sie Bedienstete des Auslobers sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben.

**4 Verfahren**

4.1 Zuständig für das gesamte Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung ist der Zuwendungsempfänger.

4.2 Das Verfahren soll zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung eingeleitet werden.

4.3 Das Verfahren zur künstlerischen Ausgestaltung soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen, dies betrifft sowohl die Wahl der Art und des Standortes der künstlerischen Ausgestaltung als auch das Vorgehen zur Auswahl der Teilnehmenden.

Die Grundsätze der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sind hierbei zu beachten, ebenso die der Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur Beauftragung von künstlerischen Ausgestaltungen sind Wettbewerbe durchzuführen, wenn die zuwendungs-fähigen Gesamtausgaben für die zu fördernde Hochbaumaßnahme mehr als 2.500.000 € betragen. In den übrigen Fällen ist die freihändige Vergabe zulässig.

Zur Abgabe von künstlerisch qualifizierten Entwürfen sollen bildende Künstlerinnen und Künstler, aber auch Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker aufgefordert werden, wenn die vorgesehene künstlerische Ausgestaltung auch für die Beteiligung des Kunsthandwerks geeignet ist.

Die Anhörung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e. V. (BKrlp) ist erforderlich

- vor der freihändigen Vergabe von Aufträgen an bildende Künstlerinnen und Künstler bzw. an Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker und
- bei der Erstellung der Einladungsliste bei nicht offenen Verfahren.

4.4 Bei der Durchführung von Wettbewerben muss die Beurteilung der Entwürfe durch ein Preisrichtergremium erfolgen.

Im Preisrichtergremium sollen mindestens vertreten sein:

- Vertretung des Zuwendungsempfängers,
- Vertretung des künftigen Nutzers der öffentlich geförderten Hochbaumaßnahme,
- eine Kunstsachverständige oder ein Kunstsachverständiger (Fachjury),
- Vertretung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e. V. (BBK RLP) bzw. des Bündnisses Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e. V. (BKrlp) (Fachjury),
- mindestens eine weitere bildende Künstlerin oder ein weiterer bildender Künstler (Fachjury).

Die Fachseite soll immer eine Stimme Mehrheit haben.

Bei der Besetzung des Preisrichtergremiums ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass entsprechend dem Leitprinzip der Landesregierung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern eine paritätische Besetzung im Sinne des § 31 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 205-1, vorgenommen wird.

Außerdem soll die/der Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Bereichs (Gebietskörperschaft oder Institution) oder die/der kommunale Gleichstellungsbeauftragte ohne ein Stimmrecht hinzugezogen werden.

Ausgeschlossen vom Preisgericht sind Beteiligte bei der Vorprüfung und Prüfung im Zuwendungsverfahren.

Nach der Preisgerichtssitzung ist ein Protokoll zu erstellen und an die Wettbewerbsbeteiligten und die Preisgerichtsmitglieder zu senden.

- 4.5 Nach Fertigstellung der künstlerischen Ausgestaltung ist eine Mitteilung (Formular siehe [www.kunstundbau.rlp.de](http://www.kunstundbau.rlp.de)) an das für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständige Ministerium zu richten.

## 5 Zuwendungsverfahren

- 5.1 Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten; sie sind in der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Kostenberechnung aufzuführen.

- 5.2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift sind im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (vgl. Bestimmungen zu § 44 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, ber. S. 324; MinBl. 2007 S. 668; MinBl. 2012 S. 410; MinBl. 2017 S. 340; MinBl. 2018 S. 127; MinBl. 2020 S. 298) von der Bewilligungsbehörde oder der fachlich zuständigen Behörde zur Auflage zu machen.

- 5.3 Die Bewilligungsbehörde oder die für die Prüfung fachlich zuständige Behörde kann von der Anwendung der Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift als Auflage absehen, wenn

- 5.3.1 die Zuwendung nicht mehr als 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder nicht mehr als 400.000 € beträgt,

- 5.3.2 die zu fördernde Hochbaumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt oder

- 5.3.3 die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist.

- 5.4 Bei Bauwerkskosten über 2.500.000 € (KG 300 und 400 brutto) setzt sich die Bewilligungsbehörde oder die für die Prüfung des Zuwendungsantrags fachlich zuständige Behörde vor der Entscheidung über Ausnahmeanträge mit dem für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium ins Einvernehmen. Dieses stellt das Einvernehmen mit dem für Kulturangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium her.

Das Einvernehmen entfällt für die Förderbereiche, bei denen Ausnahmen über Erlasse des für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Kulturangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium geregelt sind.

- 5.5 Von Zuwendungsbescheiden für öffentlich geförderte Hochbauten mit Ausgaben für eine künstlerische Ausgestaltung im Rahmen der Förderung von Einzelmaßnahmen erhält das für Landesbauangelegenheiten fachlich zuständige Ministerium einen Abdruck oder eine Mitteilung.

## 6 Erhaltungslast

Die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kunstwerke obliegen derjenigen Behörde oder Einrichtung, die für die Bewirtschaftungs- und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen des in ihrem Eigentum befindlichen oder zur Nutzung überlassenen Bauwerks oder der Außenanlage zuständig ist.

Bei geplanter Standortverlagerung oder Rückbau ist das Urheberrecht zu beachten.

## 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2003 (MinBl. S. 513; MinBl. 2008 S. 327; MinBl. 2013 S. 386; MinBl. 2018 S. 94) außer Kraft.

MinBl. 2022, S. 26

## II.

### Staatskanzlei

#### Erteilung eines Exequaturs – Erweiterung Konsularbezirk;

**h i e r : Herr Dr. Jan Glockauer,  
Honorarkonsul des Großherzogtums  
Luxemburg in Trier**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 14. März 2022 (0213-0022#2020/0066)**

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls des Großherzogtums Luxemburg in Trier erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 28. Februar 2022 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst das gesamte Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2022, S. 28

#### Erteilung eines Exequaturs – Verkleinerung Konsularbezirk;

**h i e r : Herr Dr. Fritz Becker,  
Honorarkonsul des Großherzogtums  
Luxemburg in Bad Homburg**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 14. März 2022 (0213-0022#2022/0002)**

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls des Großherzogtums Luxemburg in Bad Homburg geändert. Das neue Exequatur wurde am 28. Februar 2022 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst nur das Land Hessen.

MinBl. 2022, S. 28